

RS Vwgh 1986/10/22 85/11/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §32;

AVG §33;

IESG §6 Abs2;

Rechtssatz

Wurden im ursprünglichen Antrag verschiedenartige Ansprüche geltend gemacht, so genügt eine bloß antragsmäßige "Erweiterung" dann dem Inhaltserfordernis, wenn eine Zuordnung zu einem (oder einigen) der geltend gemachten Ansprüche sofort oder nach Klärung durch die Behörde möglich ist. Wird aber mit dem neuen Antrag Insolvenzausfallgeld für eine bisher noch nicht der Art nach geltend gemachte Forderung begehrts, so ist der neue Antrag zurückzuweisen.

Schlagworte

Formgebrechen behebbare Formgebrechen nicht behebbare NICHTBEHEBBARE materielle Mängel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985110144.X04

Im RIS seit

04.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>